

Abfallgebührenreglement

Die Einwohnergemeinde Schmiedrued erlässt gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.01.1977
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978

1. Grundsätzliche Bestimmungen

Zur Finanzierung der Abfallentsorgungskosten erhebt die Gemeinde Gebühren, die generell kostendeckend sein müssen.

Für die Organisation der Abfallentsorgung, soweit diese als Dienstleistung angeboten wird, ist der Gemeinderat zuständig. Er ist befugt, dieses Dienstleistungsangebot zu reduzieren oder zu erweitern im Rahmen seiner gesetzlichen Kompetenzen. Ihm obliegt die Handhabung dieses Reglementes. Der Gemeinderat ist befugt, in begründeten Fällen Abweichungen von diesem Reglement vorzunehmen. Er erlässt nach Bedarf Ausführungsweisungen oder Verfügungen und Entscheide. Diese können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement des Kantons Aargau angefochten werden.

2. Gebührenregelung

- 2.1 Die Gemeinde erhebt folgende Abfallgebühren: Eine Haushaltsgebühr und eine Kehrichtgebühr.
- 2.2 Die Haushaltsgebühr besteht aus einer Pauschale pro Jahr. In einem Tarif wird der Ansatz dieser Jahrespauschale festgelegt. Geschuldet wird sie von jeder Haushaltung. Zahlungspflichtig sind bei Einwohnern die Haushalts- bzw. Wohnungsinhaber (Mieter) solidarisch mit allfälligen weiteren Mitbeteiligten und den Wohnungseigentümern, bei Ferien- und Wochenendhäusern die Wohnungs- bzw. Gebäudeeigentümer. Die Haushaltsgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 2.3 Die Kehrichtgebühr wird auf der Benützung der Kehrichtabfuhr (inkl. Sperrgut) pro Sack, pro Container oder pro Stück Sperrgut erhoben. Die Ansätze werden in einem Tarif festgelegt. Der Gebührenbezug erfolgt mittels Spezialkehrsäckchen, Containerplomben oder Gebührenmarken für Sperrgut und neutrale bzw. fremde Säcke.
Geschäftsbetriebe können um ein spezielles Gebührenverfahren ersuchen. Voraussetzung ist, dass sie pro Kehrichtabfuhr mehr als einen Container zu entleeren haben. Im speziellen Verfahren ist die Kehrichtgebühr nach Gewicht und gemäss einem speziellen Tarif zu entrichten anstelle der Containerplomben. Der spezielle Tarif und die massgebenden Bestimmungen werden vom Gemeinderat erlassen und jeweils neu angepasst. Die Tarifansätze nach Gewicht müssen für die Gemeinde zumindest kostendeckend sein. Die Anwendung dieses speziellen Verfahrens kann auf Gesuch hin vom Gemeinderat bewilligt werden.

3. Kehricht- und Sperrgut-Vorschriften

- 3.1 Spezialkehrsäckchen, Containerplomben und Sperrgut-Gebührenmarken sind bei den vom Gemeinderat bezeichneten Verkaufsstellen zu beziehen.
- 3.2 Das Höchstgewicht pro Sack oder pro Kleinsperrgut (inkl. der neutralen bzw. fremden Säcke) beträgt 25 kg, pro Sperrgut 50 kg.
Die Grösse des Kleinsperrguts beträgt in der Länge maximal 100 cm, im Umfang maximal 50 cm x 50 cm.

- 3.3 Die Spezialkehrichtsäcke der Feriensiedlung Stockacher müssen in den Kehrrechtcontainern des Sammelplatzes deponiert werden. In diese Container dürfen nur Spezialkehrichtsäcke der Gemeinde Schmiedrued eingelagert werden. Sperrgut der Feriensiedlung, das nicht in Spezialkehrichtsäcke verpackt ist, darf nicht in die Container des Sammelplatzes eingelagert werden. An solches müssen Gebührenmarken aufgeklebt werden. Die Deponierung dieser Sperrgüter hat neben den Containern zu erfolgen. Andere Depots sind nicht zulässig. Die Vorschriften von Ziff. 3.3 gelten auch für Kehrrechtsammelplätze von Mehrfamilienhäusern bzw. Wohnsiedlungen mit gemeinsamen Containern, sofern die Kehrrechtcontainer für die Leerung berechtigterweise nicht plombiert werden.
- 3.4 Plomben müssen an den zu entleerenden Kehrrechtcontainern für die Deckelverschliessung vollständig verklebt werden. Sperrgut-Gebührenmarken müssen an den mitzunehmenden Gegenständen gut und deutlich sichtbar aufgeklebt sein. Kehrrecht (inkl. Sperrgut) wird von der Gemeinde im Rahmen der Abfuhr mitgenommen, wenn dieser an der befahrenen oder reduzierten Route ordnungsgemäss bereitgestellt ist. Kehrrecht in Gebinden oder Gefässen, die nicht den Vorschriften dieses Reglementes entsprechen, dürfen nicht für die Abfuhr bereitgestellt noch anderweitig unsachgemäss beseitigt werden.

4. Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 mit Busse bis zu Fr. 400.-- geahndet. Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

5. Tarife

5.1 Haushaltsgebühr:
Pauschale pro Jahr

Fr. 35.-- ab 1.1.96
(Fr. 40.--)

5.2 Kehrrechtgebühr:

Spezialkehrichtsäcke, pro Sack zu	35 Liter	Fr.	2.50
	60 Liter	Fr.	4.50
	110 Liter	Fr.	7.50
Gebührenmarken für Kleinsperrgut oder für neutralen bzw. fremden Sack, pro Stück		Fr.	7.50
für Sperrgüter, pro Stück		Fr.	15.--
Containerplomben pro Leerung für	Container bis 250 Liter	Fr.	17.50
	600 Liter	Fr.	39.--
	800 Liter	Fr.	50.--

5.3 Die Tarifansätze von Ziff. 5.1 und 5.2 können vom Gemeinderat erhöht werden, wenn die Betriebsrechnung der Abfallbeseitigung mit einem Aufwandüberschuss abgeschlossen hat und zuwenig oder keine betriebseigene Mittel zur Verfügung stehen.

6. Beschluss und Inkraftsetzung

Dieses Abfallgebührenreglement tritt auf den 1. August 1994 in Kraft und ersetzt jenes vom 5. Dezember 1991.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 1994.